

Als Ergänzung zum Leitfaden Spezielle Regelungen zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums in

Krankenhäusern, medizinischen Laboratorien, Arztpraxen und Apotheken, Kindergärten und Kinderheimen, Alten- und Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten sowie Einrichtungen für Behinderte

1. Verbotene Arbeiten

Schülerinnen und Schüler dürfen nicht mit **gefährlichen Arbeiten** beschäftigt werden.
Dies sind insbesondere:

Arbeiten, die mit **Unfall- oder Gesundheitsgefahren** verbunden sind und ohne Fachaufsicht durchgeführt werden sollen (§ 22 Abs. 1 JArbSchG);
das sind u. a.:

- Arbeiten in **Infektions-, Intensiv-, und Dialyseabteilungen**,
- Arbeiten, bei denen der Umgang bzw. Kontakt mit **Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen** sowie **benutzten medizinischen Geräten und Instrumenten möglich ist**,
- Arbeiten, bei denen der Kontakt mit **infizierten** bzw. **infektionsverdächtigen Patienten möglich ist**,
- Assistenzarbeiten am **Behandlungsstuhl** in Zahnarztpraxen,
- Arbeiten, bei denen sie **schädlichen Einwirkungen** von **biologischen Arbeitsstoffen** ausgesetzt sind.



Warnung vor Biogefährdung

- Arbeiten im **Kontrollbereich radioaktiver Strahlen**,



Warnung vor radioaktiven Stoffen
oder ionisierenden Strahlen

- sowie im **Laserbereich**.



Warnung vor Laserstrahlen

Schülerinnen und Schüler dürfen auf keinen Fall an Stelle einer Fachkraft eingesetzt werden.

2. Unbedenkliche Arbeiten

Tätigkeiten auf Krankenstationen, in denen kein erhöhtes Infektionsrisiko zu erwarten ist (z. B. Allgemeinstationen aller Fachrichtungen, Wöchnerinnenstation).

Einsatz in Arztpraxen im Bereich des Empfangs und mit den vorgenannten Einschränkungen auch in Behandlungsräumen.

3. Schutzausrüstung

Schülerinnen und Schüler dürfen mit Arbeiten, bei denen aufgrund geltender Unfallverhütungsvorschriften eine **persönliche Schutzausrüstung** erforderlich ist, nur beschäftigt werden, wenn sie diese auch bestimmungsgemäß benutzen, z. B.:



Schutzkleidung benutzen



Mundschutz benutzen



Schutzhandschuhe benutzen

4. Unterweisung

Vor Aufnahme des Praktikums ist durch die verantwortliche Person eine Unterweisung über den Arbeits- und Gesundheitsschutz (unter Hinweis auf die möglichen Unfallgefahren) durchzuführen.

5. Sonstiges

- Es wird empfohlen, rechtzeitig, vor Aufnahme des Schülerpraktikums, Schutzimpfungen z. B. **Hepatitis A, Hepatitis B, Röteln, Mumps usw.** durchführen zu lassen.
- Während des Praktikums müssen die Schülerinnen und Schüler unter **Fachaufsicht** stehen.